

Sensibilisierungspapier: „one time, last time“-Prinzip

Problem: Gewährung von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen

- Das EU-Beihilferecht regelt detailliert, unter welchen Voraussetzungen notleidende Unternehmen finanziell unterstützt werden können.
- Maßgeblicher Rechtsakt sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen (2014/C 249/01).
- Ein Unternehmen gilt hiernach als notleidend und damit als förderfähig, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.
- Zentrale Regelung der Leitlinien ist der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (one time, last time): Ein Unternehmen in Schwierigkeiten, das eine Beihilfe für einen Umstrukturierungsvorgang erhalten hat, darf in den darauf folgenden zehn Jahren keine weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten. Grund: Marktschwache Unternehmen sollen nicht mittels wiederholter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen künstlich am Leben erhalten werden.

Beispielfall aus der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission:

- Ein Mitgliedstaat hatte bereits in der Vergangenheit einem finanziell notleidenden staatlichen Unternehmen Kapitalzuschüsse, Kapitalerhöhungen und Rettungsdarlehen gewährt, ohne dies der Europäischen Kommission zuvor anzumelden.
- Die Maßnahmen waren zur Rettung des Unternehmens unzureichend. Der Mitgliedstaat notifizierte daher bei der Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe und einen Umstrukturierungsplan zugunsten des Unternehmens. Hierbei datierte der Mitgliedstaat den Umstrukturierungsplan zurück, sodass auch die bereits in der Vergangenheit gewährten Rettungsbeihilfen von dem Plan umfasst waren.
- Folge: Der Umstrukturierungsplan umfasste drei verschiedene, sich betriebswirtschaftlich widersprechende Geschäftsstrategien.
- Konsequenz: Die Kommission schlussfolgerte, dass der Mitgliedstaat mit dem nachträglichen Umstrukturierungsplan alleine den Zweck verfolgt hatte, den Grundsatz der einmaligen Rettungsbeihilfe zu umgehen.
- Resultat: Negativentscheidung der Kommission und Anordnung der Rückforderung der gewährten Beihilfen!

Lösung:

Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen nach den Art. 107, 108 AEUV i.V.m. den RuU-Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (2014/C 249/01):

- Beihilfen für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten können grundsätzlich nur für einen auf sechs Monate befristeten Zeitraum gewährt werden („Rettungsbeihilfen“).
- Soll der Förderungszeitraum sechs Monate überschreiten, ist Voraussetzung für die Genehmigung der Beihilfe, dass diese später entweder zurückgezahlt oder der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsplan vorgelegt wird, der die Wiederherstellung langfristiger Rentabilität des Unternehmens gewährleistet und eine Beteiligung des Unternehmens an den Umstrukturierungskosten sowie spezifische Maßnahmen zum Ausgleich möglicherweise eintretender beihilfebedingter Wettbewerbsverzerrungen vorsieht („Umstrukturierungsbeihilfen“).
- Ebenso wie Rettungsbeihilfen können „vorübergehende Umstrukturierungshilfen“ nur in Form von in Höhe und Laufzeit begrenzten Liquiditätshilfen gewährt werden. Um die Unterstützung des gesamten Umstrukturierungsprozesses zu ermöglichen, wird die Höchstdauer der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe jedoch auf 18 Monate festgesetzt. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können nur KMU und kleineren staatlichen Unternehmen gewährt werden, denn für diese gestaltet sich der Zugang zu Liquidität schwieriger als für große Unternehmen.
- Bei Anmeldung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe muss angegeben werden, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall, können nur ausnahmsweise weitere Beihilfen genehmigt werden:
 - Zum einen dann, wenn sich eine Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt.
 - Zum anderen, wenn der Mitgliedstaat bei Gewährung einer – im Einklang mit den Leitlinien stehenden – Rettungsbeihilfe begründeten Grund zur Annahme hatte, dass eine Umstrukturierung nicht erforderlich werden würde, sofern diese weitere Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gewährt wird und aufgrund unvorhersehbarer, vom begünstigten Unternehmen nicht zu vertretender Umstände erforderlich geworden ist.
 - Während einer Umstrukturierungsperiode ist eine Erhöhung der Beihilfenintensität nur dann rechtmäßig, wenn außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände weitere Zuwendungen zum Erreichen der Ziele des Umstrukturierungsplanes erforderlich machen.